

Senioren wählen Berlin

Ältere Menschen – aktiv in Berlin (Motto der 37. Berliner Seniorenwoche)

Seniorenmitwirkungsgesetz Berlin § 4

(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bestehen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. **Im Regelfall beträgt die Anzahl 17**, mindestens aber 13 Mitglieder. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) **Die Mitglieder** der bezirklichen Seniorenvertretungen **werden** von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen **berufen**. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. **Das Bezirksamt ruft einen Monat vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen** unter Einbindung der Seniorenorganisationen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich **dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen**. **Aus diesen Berufungsvorschlägen** wird spätestens zwei Monate nach den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in einer öffentlichen Versammlung, zu der das Bezirksamt durch öffentliche Bekanntmachung einlädt und an der alle Seniorinnen und Senioren, die mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind, teilnehmen können, **durch Wahl eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt**. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Kommentar:

1. Je 17 Mitglieder der SV pro Bezirk bedeutet bei 12 Bezirken eine Gesamtzahl von 204 SeniorenvertreterInnen,
2. Bei einer Wahlbeteiligung von 0,28 Prozent – absolut 2229 Wählern im Jahr 2006 ergibt sich, dass es im Schnitt für jede/n Vertreter/in 11 Wähler gegeben hat.
3. Bei einer höheren Wahlbeteiligung wären bei 805.000 Wählern rechnerisch folgende Wählerzahlen möglich

	60 Jahre und älter gemeldete Bürger Berlin	Vertreter/Innen In 12 Bezirken	Wähler
805.000			
Wahlbeteiligung absolut			
		SV	
60%	483.000	204	2.368
50%	402.500	204	1.973
40%	322.000	204	1.578
30%	241.500	204	1.184
20%	161.000	204	789
10%	80.500	204	395

4. Zu den Bezirksverordnetenversammlung gewählt wird am 18. September 2011
- 5.

§ 15 Benachrichtigung der Wahlberechtigten (2006)

Spätestens bis zum 22. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten, die in die Wahlverzeichnisse eingetragen sind, schriftlich benachrichtigt.

Das wäre 2011 der 27. August

6. Daraus ergibt sich, - eine Bearbeitungszeit von 14 Tagen für die Erstellung der Wahlbenachrichtigung eingerechnet, dass **der öffentliche Aufruf zur Abgabe von Berufungsvorschlägen spätestens am 13. Juli 2011 erfolgen sollte.**
7. Wer darf Berufungsvorschläge machen
 - Die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung?
 - Nur die Senioren im Sinne des SMWGes?
 - Darf man sich selbst vorschlagen
8. In welcher Form müssen die Berufungsvorschläge erfolgen

Wahlbenachrichtigung

9. Die Wahlbenachrichtigung enthält nur 2 Dokumente
 - Die Wahlbenachrichtigung selbst über Termin und Ort der Wahl
 - Den Anforderungsbrief für die Briefwahl (dazu in der Regel ein Freiumschlag für die Anforderung)
10. Erst mit der Zusendung der Briefwahlunterlagen wird ausdifferenziert
 - Wahlberechtigte ohne Einschränkung erhalten
 - i. den Wahlschein zur Abgeordnetenhauswahl
 - ii. den Wahlschein zur Bezirksverordnetenversammlung
 - EU-Bürger mit Berliner Wohnsitz erhalten nur
 - i. den Wahlschein zu den Bezirksverordnetenversammlungen
11. Bei Einbeziehung der Seniorenvertretungswahlen in das allgemeine Wahlverfahren erhalten alle 60 Jahre und darüber altrigen Bürger mit Wohnsitz Berlin
 - die bezirklichen Berufungsvorschläge zu den Seniorenvertretungen
12. Da das SMWGes nur auf die Wohnsitz Berlin Eigenschaft und auf das Lebensalter abstellt und nicht auf die Staatsangehörigkeit, müssen alle gemeldeten Bürger ab 60 Jahren Lebensalter, die nicht Deutsche oder EU-Bürger sind auch die Wahlbenachrichtigung erhalten, eingeschränkt auf die Seniorenvertretungswahlen.
13. Bei Anforderung der Briefwahlunterlagen erhalten sie nur
 - die bezirklichen Berufungsvorschläge zu den Seniorenvertretungen

Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2006

1. Nach gegenwärtigem Stand ist die Verwaltungsvorschrift am 31. Juli 2011, also zum Termin der allgemeinen Wahlen am 18. September 2011 außer Kraft.
2. Die Verwaltungsvorschrift enthält keine Bestimmung, wer zur Abgabe von Berufungsvorschlägen berechtigt ist, sie schließt nicht aus, dass
 - jemand sich selbst vorschlägt
 - ein Minderjähriger einen Berufungsvorschlag abgibt
 - ein unter 60-jähriger Nicht-EU-Bürger einen Berufungsvorschlag abgibt

- ein Berlinbesucher ohne Wohnsitz in Berlin einen Berufsvorschlag abgibt
3. 2006 ist der Arbeitskreis Berliner Senioren ABS, obwohl mit Filialsitzen in 4 Berliner Bezirken ausgestattet (Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Reinickendorf, Marzahn-Hellersdorf) nicht in die Regelung nach Ziff 2 Satz 1 einbezogen worden
 4. Wenn der allgemeine Wahltermin 18. September 2011 als Tag der „öffentlichen Versammlung“ gemäß § 4 Satz 2 SMWGes (§ 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift) ausgewählt wird , dann müssen die Berufungsvorschläge gemäß Abs. 2 Buchstabe c) **spätestens bis 17. August 2011** bei den Bezirksämtern vorliegen. Das ergibt auch mit Blick auf die Versendung von Briefwahlunterlagen ausreichend Bearbeitungszeit, denn diese kann, bei Wahlbenachrichtigung der Wähler 22 Tage vor dem Wahltermin (siehe oben 27. August 2011) erst danach notwendig werden, wenn der Wähler Briefwahlunterlagen anfordert.
 5. Auch der oben genannte Termin 17. Juli 2011 für **den öffentliche^h Aufruf zur Abgabe von Berufungsvorschlägen** ist in Bezug auf die Verwaltungsvorschrift Abs. 2 Buchstabe c) ausreichend.
 - 6.